

# Der richtige Umgang mit Fotos im Internet

Vereinsverantwortliche beschäftigen sich immer wieder mit der Frage, was bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet zu beachten ist – ein Überblick



Ob Kopfform, Ohren, Frisur oder Körperhaltung: Sobald die Erkennbarkeit einer Person nicht ausgeschlossen werden kann, greifen Datenschutz und Rechte der Betroffenen. *Foto: Cathy Yeulet / 123RF*

Im Hinblick auf die seit 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung, beschäftigen sich die Vereinsverantwortlichen wieder vermehrt mit der Frage, was bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet zu beachten ist. Freilich ist dies in erster Linie keine Frage des Datenschutzes, sondern des Urheberrechts des Abgebildeten. Folgender Überblick soll typische Fallkonstellationen im Sportverein wiedergeben.

## Fotos enthalten personenbezogene Daten

Bei der Veröffentlichung von Bildern, die Personen abbilden, ist das Bundesdatenschutzgesetz und die neue Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen. Dies deshalb, weil Fotos, die Personen abbilden, personenbezogene Daten enthalten. Dies gilt auch, wenn das Foto ohne den Namen der abgebildeten Person veröffentlicht wird. Es genügt, wenn einzelne Betrachter den Namen zuordnen können, wenn sie das Bild sehen.

Auch eine Verpixelung des Gesichts beseitigt den Personenbezug und den Datenschutz wie auch das Urheberrecht des Betroffenen nicht, wenn eine Erkennbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg reicht es aus, dass die abgebildete Person an „Kopfform, Ohren, Frisur, Kleidung oder Körperhaltung erkennbar ist“ (Landgericht Hamburg vom 20.10.2006 –

324 O 922/05). Das Amtsgericht München ist gar in einem Fall davon ausgegangen, dass die abgebildete Person an ihren Schulhen erkennbar war (Amtsgericht München vom 15.6.2012 – 158 C 28716/11).

## Einwilligung zur Veröffentlichung im Vorfeld einholen

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine ausdrücklichen Regelungen für den Umgang mit Fotos von Personen. Geschützt werden die Betroffenen jedenfalls durch das sogenannte Kunsturhebergesetz. Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Bilder, die ein Verein auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Im Zweifel ist es empfehlenswert sowohl für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten, als auch für Fotos im Internet eine Einwilligungserklärung einzuholen. Ein Muster einer Einwilligungserklärung für Fotos im Internet mit genauer Beschreibung des Verwendungszweckes hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht herausgegeben. Das Muster einer Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet finden Sie im Skript des Landesbeauftragten für

den Datenschutz Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung, [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de).

## Besondere Vorsicht bei Fotos von Minderjährigen

Die Einwilligung muss vor der Veröffentlichung erfragt werden. Freilich kann ein Betroffener auch noch nachträglich zustimmen. Besondere Vorsicht zu walten ist, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Minderjährigen handelt. Zwar handelt es sich bei der Einwilligung um ein höchstpersönliches Recht. Sollten aber Zweifel an der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen bestehen, ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Wie bei der Einwilligung zur Verarbeitung sonstiger Daten, kann eine Einwilligung vom Betroffenen auch wieder zurückgenommen werden. Der rechtlich zulässige Widerruf gilt dabei nur für die Zukunft. Welche Verpflichtung nach einem wirksamen Widerruf tatsächlich besteht, kann nur Einzelfall abhängig entschieden werden. Möglicherweise reicht eine Unkenntlichmachung durch eine sogenannte Verpixelung aus, wenn der Betroffene dann nicht mehr zu erkennen ist.

## Erlaubte Veröffentlichungen ohne Einwilligung

Auch ohne eine Einwilligung des Betroffenen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Bilder verbreitet und zur Schau gestellt, also veröffentlicht werden. Die Einzelheiten regelt § 23 KUG.

### § 23 KUG Ausnahmen zu § 22

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung ange-

fertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Eine typische Fallkonstellation für die auch ohne ausdrückliche Einwilligung erlaubte Veröffentlichung von Bildern auf Internetseiten von Vereinen ist die, dass Bilder von Vereinsveranstaltungen, wie einem Turnfest, verwendet werden sollen. Wichtig dabei ist, dass die dargestellten Personen als Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet werden, also ein Bezug zur Veranstaltung klar zu erkennen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn gezielt nur ein einzelner Teilnehmer fotografiert worden ist. Dann ist seine Einwilligung nötig.

Besondere Schwierigkeiten entstehen häufig mit der Veröffentlichung von Mannschaftsfotos. Bei erwachsenen Personen kann man von einer stillschweigenden Einwilligung in das Foto ausgehen, wenn die einzelnen Personen bewusst daran mitwirken und sich auch bewusst entsprechend auf dem Foto positionieren lassen. Der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht weist aber zurecht darauf hin, dass sich hieraus noch nicht ableiten lässt, dass die Betroffenen mit einer Veröffentlichung des Fotos im Internet einverstanden sind. Dies hat eine andere Qualität als beispielsweise das Aufhängen des Mannschaftsfotos im Vereinsheim (aaO.) Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt daher, in Form einer Unterschriftenliste, die Zustimmung zur Veröffentlichung im Internet einzuholen.

Bei Mannschaftsfotos von Kindern rät er dringend dazu, eine schriftliche Einwilligung aller Sorgeberechtigten einzuholen, bevor das Foto im Internet veröffentlicht wird. Auch hier ist wieder zu empfehlen, nicht nur die Einwilligung eines sorgeberechtigten Elternteils, sondern aller sorgeberechtigter Elternteile einzuholen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden.

### **Schwarzes Brett, Vereinszeitschrift und Festschrift**

Was aber ist zu beachten, wenn Bilder nicht auf der Homepage, sondern in einer Vereinszeitschrift, einer Vereinschronik, einer Festschrift oder auf dem sogenannten „Schwarzes Brett“ dargestellt werden sollen? Natürlich macht dies einen Unterschied aus, da nur ein begrenzter Verbreitungsbezug im Vergleich zur Homepage vorliegt. Trotzdem gelten dieselben Regeln und auch hier sollte eine Einwilligung eingeholt werden, wenn nicht einer der Fälle des § 23 KUG vorliegt. Selbst bei einer Veröffentlichung nur über das sogenannte „Schwarzes Brett“, handelt es sich um die Übermittlung von Angaben an einen nicht überschaubaren Kreis von Adressaten, weil nie ausgeschlossen werden kann, dass auch Fremde die Anschlagtafeln auf dem Vereinsgelände oder das Mitteilungsblatt lesen.

Personenbezogene Daten dürfen nur offenbart werden, wenn es für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist, was bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen angenommen werden kann oder wenn der Verein oder die Personen, die hiervon Kenntnis nehmen können, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung haben und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffe-

nen Personen nicht überwiegen. Letzteres ist stets bei Mitteilungen mit ehrenrühri- gem Inhalt der Fall, etwa bei Hausverboten, Vereinsstrafen und Spielersperren. Gerade bei der Veröffentlichung von Fotos bei Festschriften oder Vereinschroniken werden häufig Fotos von Personen veröffentlicht, die gar nicht mehr Mitglied im Verein oder gar verstorben sind. Sofern sich nicht ein Erlaubnistatbestand ergibt, wie beispielsweise Bilder von Versammlungen oder Vereinsfesten mit dem oben ausgeführten Bezug zur Veranstaltung, ist auch hier sorgfältig zu prüfen, ob nicht eine Einwilligung eingeholt werden muss. Selbst wenn eine aufgenommene Person bereits verstorben ist, kann eine Einwilligung erforderlich sein. Dann tritt an die Stelle der Einwilligung des verstorbenen die Einwilligung der Angehörigen, was sich aus § 22 KUG ergibt. Falls abgebildete Personen schon länger als 10 Jahre tot sind, dürfen die Fotos aber jedenfalls abgebildet werden, weil dann eine Einwilligung der Angehörigen nicht mehr erforderlich ist. ■

*Joachim Hindennach,*

*Kanzlei Hindennach, Leuze & Partner*

### **Informationen zu Rechtsfragen**

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden.



Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

**WLSB-Justitiar**  
Joachim Hindennach

